

## **Stellungnahme des KOBV Österreich zum Entwurf des Steuerreformgesetzes I 2019/20**

### **Allgemeines:**

Ziel des gegenständlichen Entwurfes ist u.a. die Entlastung der Österreicherinnen und Österreicher. Leider fehlen jedoch im gegenständlichen Entwurf dringend erforderliche Entlastungen für Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen sind durch ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen stark belastet. Diese Mehrbelastungen sind zwar im Einkommensteuerrecht als außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35 EstG 1988) anerkannt. Problematisch ist jedoch einerseits, dass die im EstG vorgesehenen Freibeträge seit mehr als 30 Jahren !!! keiner Erhöhung mehr zugeführt wurden und andererseits, dass Personen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, von der Geltendmachung behinderungsbedingter Ausgaben im Steuerrecht ausgeschlossen sind.

Nachstehende Ergänzungen sind daher dringend erforderlich, und zwar:

- eine maßgebliche Anhebung der Lohnsteuerfreibeträge;
- die Berücksichtigung der Freibeträge, auch wenn eine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird;
- die Regelung von Direktzahlungen an Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihres geringen Einkommens behinderungsbedingte Ausgaben nicht steuerlich geltend machen können.

Ergänzend wird auch gefordert, die Mitgliedsbeiträge für humanitär tätige Vereine entsprechend den Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen als Werbungskosten anzuerkennen.

### **Zu den Änderungen im Detail:**

#### **Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):**

##### Zu Z 11 (Z 1 der Anlage 1 zu § 10 Abs. 2 UStG 1994):

Dass alle Assistenzhunde gem. § 39 a BBG und nicht nur ausgebildete Blindenführhunde vom ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 % erfasst werden, wird ausdrücklich begrüßt.

## **Art. 8 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):**

### Zu Z 1 c (§ 2 Abs. 1 Z 12):

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Befreiungsbestimmung für Menschen mit Behinderungen an die ab 1.12.2019 geltende Rechtslage bei der motorbezogenen Versicherungssteuer angepasst werden soll. Tatsächlich entspricht jedoch der im Entwurf enthaltene Text nicht dem § 4 Abs. 3 Z 9 idF BGBl. I Nr. 62/2018 und liegt diesbezüglich offensichtlich ein Redaktionsfehler vor.

## **Art. 22 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):**

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen des Tabakmonopolgesetzes werden ausdrücklich begrüßt.

### **Ergänzende Forderung – Änderung des § 31 Tabakmonopolgesetz:**

Das Vorzugsrecht von begünstigten Behinderten bei der Vergabe von Tabakfachgeschäften mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen, stellt ein wesentliches Element des österreichischen Tabakmonopols dar. Die im § 31 Tabakmonopolgesetz enthaltene Nachfolgeregelung für nahe Angehörige steht im klaren Widerspruch zu dieser sozialpolitischen Intention des Tabakmonopols.

Wenngleich der anspruchsberechtigte Personenkreis eingeschränkt ist und die Nachfolge an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, die bei der Vergabe auch eng ausgelegt werden, sollte eine Änderung dahingehend getroffen werden, dass zukünftig alle frei werdenden Tabakfachgeschäfte ausschließlich an Menschen mit Behinderungen vergeben werden können.

Im Interesse des Vertrauensschutzes der Inhaber von Tabakfachgeschäften und ihrer Angehörigen wird vorgeschlagen, die Nachfolgeregelung nicht sofort abzuschaffen sondern den Geltungszeitraum dieser Regelung einzuschränken und vorzusehen, dass diese Regelung ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nur noch einmal durch die Bestellung eines nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden kann und eine weitere Nachfolge von Angehörigen ausgeschlossen wird.

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 27.05.2019